

# Besondere Geschäftsbedingungen TK-Dienstleistungen für Reseller

Gültig ab 01.12.2021

# Plusnet

Wir leben Kommunikation

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen Telekommunikationsdienstleistungen für Reseller („BGB“) finden Anwendung auf alle Telekommunikationsdienstleistungen, die Plusnet während der jeweiligen Vertragslaufzeit gegenüber dem Reseller („Reseller“) erbringt. Die Dienstleistungen sind für die Weitervermarktung an Kunden des Resellers („Endkunden“) konzipiert. Diese BGB gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reseller („AGB“). Näheres ergibt sich aus Ziffer 1 der AGB.

### 2. Pflichten von Plusnet

- 2.1 Plusnet implementiert und betreibt die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen für den Reseller.
- 2.2 Für die Anbindung von Standorten von Endkunden stehen die in der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung beschriebenen Anbindungsarten zur Verfügung:
  - „Internet-Links“: Anbindung an das Internet;
  - „VPN-Links“: Anbindung an ein durch Plusnet betriebenes Virtual Private Network („VPN“) und
  - „Voice-Links“: Anbindung an das öffentliche Sprachnetz.
- 2.3 Plusnet bindet die einzelnen Standorte der Endkunden mit der jeweils vereinbarten Anbindungsart an.
- 2.4 Soweit vereinbart, erbringt Plusnet weitere Leistungen im Zusammenhang mit VPN-Links („VPN-Zusatzleistungen“). Näheres ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung.

### 3. Lizenzrechte

- 3.1 In Ergänzung zu den Lizenzrechten der AGB gelten folgende Lizenzbestimmungen:
  - Der Reseller ist nicht berechtigt, Markenzeichen oder sonstige Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte der bereitgestellten Software zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken;
  - die bereitgestellte Software ist nicht „fehlertolerant“ und darf daher nicht in Bereichen eingesetzt werden, bei denen ein Ausfall bzw. eine nicht fehlerfreie Funktion zum Tod oder einer schwerwiegenden Verletzung von Personen oder einem schwerwiegenden Sach- oder Umweltschaden führen könnten („Hochrisikoeinsatz“). Zu Hochrisikoeinsätzen gehören insbesondere die folgenden Einsatzbereiche: in Flugzeugen oder sonstigen Massentransportmitteln, in Atom- oder Chemieanlagen, in lebenserhaltenden Geräten, in implantierbaren Medizinprodukten, in Motorfahrzeugen oder Waffensystemen.
- 3.2 Im Falle der Bereitstellung von Microsoft-Produkten erkennt der Reseller an, dass keine Gewährleistungsrechte des Resellers gegenüber Microsoft bestehen und eine Haftung von Microsoft gegenüber dem Reseller für jegliche Schäden des Resellers aufgrund der bereitgestellten Microsoft-Produkte (direkte, indirekte Schäden oder Folgeschäden) ausgeschlossen ist. Ein Support direkt durch Microsoft erfolgt nicht.
- 3.3 Im Übrigen gelten produktspezifische Lizenzbestimmungen, sofern für das jeweilige Produkt vorhanden.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich in diesen Besonderen Bedingungen bzw. den produktspezifischen Lizenzbestimmungen geregelt, werden dem Reseller keinerlei weitere Rechte an den Leistungen oder der Marke des Anbieters oder Dritter eingeräumt. Insbesondere erhält der Reseller keine Rechte im Hinblick auf den Quellcode.

### 4. Mitwirkung

- 4.1 Plusnet stellt beauftragte VPN-, Internet- und Voice-Links grundsätzlich am im jeweiligen Gebäude befindlichen Netzübergabepunkt (in Deutschland üblicherweise dem der Deutsche Telekom AG oder eines mit der Deutsche Telekom AG verbundenen Unternehmen, „DTAG“) bereit. Näheres ergibt sich aus der produktspezifischen Leistungsbeschreibung.
- 4.2 Der Reseller verpflichtet sich, Plusnet bei der Installation der Service- und Technikeinrichtungen, der Erbringung und insbesondere bei der Entstörung von Telekommunikationsdienstleistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere verschafft der Reseller Plusnet, sowie auch dem Lieferanten der Teilnehmeranschlussleitung („TAL“), im für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang Zutritt zu seinen

Räumlichkeiten und zum APL (üblicherweise im Untergeschoss des vom Endkunden genutzten Gebäudes) und trägt dafür Sorge, kurzfristig übermittelte Installationstermine einzuhalten. Das gilt entsprechend für einen gegebenenfalls notwendigen Austausch der von Plusnet bereitgestellten technischen Anlagen oder sonstige Wartungs- oder Reparaturarbeiten. Kommt der Reseller seinen Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach oder verweigert er sie ernsthaft, so gilt die Dienstleistung ab diesem Zeitpunkt als bereitgestellt. In diesem Fall wird Plusnet einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen. Plusnet wird den Reseller bei Mitteilung des Installationstermins ausdrücklich auf die Auswirkung einer unterlassenen Mitwirkungspflicht im Sinne dieser Ziffer 4.2 hinweisen.

- 4.3 Der Reseller verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des durch Plusnet bereitgestellten Netzabschlussgerätes (Customer Premises Equipment, „CPE“) fachgerecht vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Reseller und der Endkunde dürfen an einem CPE nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEEE, ITU, entsprechen.
- 4.4 Der Reseller verpflichtet sich, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche geeignet sind, die Funktion des Netzes von Plusnet zu beeinträchtigen, Plusnet unverzüglich anzuzeigen.
- 4.5 Plusnet erbringt beauftragte Sprachtelekommunikationsdienstleistungen unter Beachtung der vom Reseller im von Plusnet bereitgestellten „Technischen Fragebogen Voice“ angegebenen Informationen. Der Reseller ist verpflichtet, diesen Fragebogen ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen.
- 4.6 Der Reseller wird (gegebenenfalls mittels des Endkunden)
  - zugeteilte Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung nutzen; insbesondere die PAI nicht zu manipulieren
  - den korrekten, vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzeigen;
  - vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Anrufweiterschaltung“ sicherstellen, dass das Einverständnis desjenigen Drittbenedutzers vorliegt, an den die Anrufe umgeleitet werden, und dieser die Weiterleitung ggf. unterdrücken kann und
  - bis zur Inbetriebnahme von Voice-Links den Anschluss seines bisherigen Anbieters auf eigene Kosten aufrechterhalten.
5. **Realisierbarkeit der Leistung**
- 5.1 Notwendige Voraussetzung für die Aktivierung von VPN-, Internet- und Voice-Links, die auf DSL-Zugangsverfahren basieren (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) ist, dass
  - zwischen dem Standort des Endkunden und dem nächsten Hauptverteiler die für die jeweilige Dienstleistung benötigte Anzahl freier, nutzbarer TAL vorhanden ist und
  - dass der Abschlusspunkt Linientechnik („APL“) am Standort des Endkunden noch nicht komplett belegt ist, so dass die benötigten TALs aufgeschaltet werden können.
- 5.2 Sollte ein VPN-, Internet- oder Voice-Link aus den in Ziffer 5.1 genannten Gründen nicht wie beauftragt realisierbar sein, entfällt der entsprechende Vertrag rückwirkend (auflösende Bedingung). Ansprüche aus dem Entfallen des Vertrages sind ausgeschlossen.
- 5.3 Bei VPN-, Internet- oder Voice-Links die über DSL-Zugangsverfahren realisiert werden (vgl. hierzu jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) kann die realisierbare Bandbreite bzw. die Möglichkeit der Realisierung von mehreren Diensten (z.B. Internet und Sprache) auf einer Anbindung erst bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anbindung festgestellt werden. Darüber hinaus kann sich nach Inbetriebnahme durch die Bereitstellung weiterer, auch fremder, TALs am Standort des Endkunden herausstellen, dass die zunächst realisierte Bandbreite bzw. die anfangs gegebene Möglichkeit der Realisierung von mehreren Diensten (z.B. Internet und Sprache) auf einer Anbindung nicht aufrechterhalten werden kann. Näheres ergibt sich aus der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung.
- 5.4 Plusnet ist berechtigt, Standortanbindungen, die über Infrastruktur von Plusnet realisiert werden, gegen auf Infrastruktur Dritter basierende Anbindungen auszutauschen, sofern die Leistungsmerkmale der Anbindung (z.B. Bandbreite, Service Level)

# Besondere Geschäftsbedingungen TK-Dienstleistungen für Reseller

Gültig ab 01.12.2021

# Plusnet

Wir leben Kommunikation

hierdurch nicht verschlechtert werden. Der Reseller wird Plusnet hierbei in angemessenem Umfang unterstützen. Die vereinbarten Entgelte bleiben durch einen solchen Austausch unverändert.

## 6. Entgelte

- 6.1 Der Reseller ist zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.
- 6.2 Entgelte für VPN-, Internet- und Voice-Links basieren auf der Annahme, dass für die Anbindung am Standort vorhandene Leitungen genutzt werden können und keine Baumaßnahmen, insbesondere keine Erdarbeiten, erforderlich sind.
- 6.3 Die Berechnung von Internet- und Voice-Links beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung. Soweit in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, die insoweit vorrangig ist, nichts Abweichendes geregelt ist, gilt ein Internet- oder Voice-Link als bereitgestellt, wenn die Installation abgeschlossen ist. Die Installation gilt als am Tag des von Plusnet genannten Installationsstermins abgeschlossen, es sei denn, der Reseller teilt Plusnet binnen fünf (5) Werktagen nach dem ihm von Plusnet genannten Installationsstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. Plusnet wird den Reseller bei Mitteilung des Installationsstermins noch einmal ausdrücklich auf die Wirkung einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Resellers im Hinblick auf eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Installation hinweisen. Wird ein Installationsstermin nicht erfolgreich ausgeführt, so hat der Reseller diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Plusnet wird dann versuchen, innerhalb von fünf (5) Tagen einen neuen Installationsstermin mit dem Reseller zu vereinbaren.
- 6.4 Die Berechnung von VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen beginnt zu den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung jeweils genannten Zeitpunkten, spätestens aber mit der erstmaligen Nutzung der jeweiligen VPN-Standortanbindung bzw. VPN-Zusatzleistung durch den Reseller oder Endkunden.
- 6.5 Der Reseller hat nutzungsabhängige Entgelte auch zu zahlen, wenn er die betreffende Nutzung in zurechenbarer Weise ermöglicht, gestattet oder geduldet hat.
- 6.6 Die Berechnung nutzungsabhängiger Entgelte erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der von Plusnet aufgezeichneten Verkehrsdaten.
- 6.7 Für die Feststellung des Datentransfervolumens entspricht ein Gigabyte 1.000 Megabyte, ein Megabyte 1.000 Kilobyte und ein Kilobyte 1.000 Byte.
- 6.8 Der Reseller hat die Rechnung nach Zugang zu überprüfen. Detaillierte Einwendungen gegen die mit der Rechnung von Plusnet geltend gemachten nutzungsabhängigen Entgelte (Verbindungsaufkommen) sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich zu erheben. Erhebt der Reseller innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte oder wurden Verkehrsdaten auf Wunsch des Resellers gelöscht, trifft Plusnet keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Plusnet wird in ihren Rechnungen auf diese Rechtsfolge aufmerksam machen.
- 6.9 Werden Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe eines ggf. vereinbarten Mindestumsatzes vom Reseller nicht oder nicht in vollem Umfang abgenommen, schuldet er gleichwohl die volle Vergütung im Umfang des Mindestumsatzes.
- 6.10 Stellt Plusnet im Rahmen der Bereitstellung von VPN- bzw. Internet-Links Telefonanschlüsse bereit, so dürfen diese nicht zur Sprachtelefonie genutzt werden, es sei denn der Reseller hat Plusnet einen entsprechenden Auftrag erteilt. Mehrkosten, die durch einen Verstoß des Resellers oder Endkunden gegen vorgenannte Bestimmung entstehen, sind vom Reseller zu tragen.
- 6.11 Bei Preisanpassungen im Bereich regulierter Entgelte (z.B. Interconnectpreise, TAL-Entgelte) um mehr als 2% zu Ungunsten von Plusnet bzw. bei grundlegenden Änderungen regulierter Entgelte aufgrund gerichtlicher oder regulatorischer Entscheidungen (z.B. Wegfall der Entgeltgenehmigungspflicht, Einführung zusätzlicher Entgelte) und hierdurch bedingter Änderungen der Preise von Plusnet um mehr als 2% zu Ungunsten von Plusnet, hat Plusnet das Recht, die monatlichen und nutzungsabhängigen Entgelte sowie die einmaligen Entgelte mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zum Wirksamwerden der regulatorischen Änderung entsprechend anzupassen.
- 6.12 Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung, sofern durch

regulatorische Entscheidungen die gültigen Entgelte zwischen Plusnet und dem Reseller gesetzlich neu festgelegt werden (z.B. Festsetzungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen „Bundesnetzagentur“ im Bereich von Premium-Diensten, Massenverkehrsdiensten u. ä.). In diesem Fall gelten die festgesetzten Entgelte unmittelbar. Plusnet wird den Reseller über diese Festsetzungen informieren.

## 7. Beginn der Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit betriebsbereiter Bereitstellung der jeweiligen Leistung (vgl. Ziffer 6.3).

## 8. Kündigung

- 8.1 Zusätzlich zu den Regelungen der AGB ist Plusnet berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen, wenn der Reseller oder der Endkunde gegen die in der Ziffer 11 genannten Pflichten verstößt.
- 8.2 Zusätzlich zu den Regelungen der AGB ist Plusnet berechtigt, Internet-, VPN- oder Voice-Links, die auf Wireless Local Loop („WLL“) Technologie basieren (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung), aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn
  - die Funkverbindung in Folge von baulichen Veränderungen oder anderen äußerlichen Einwirkungen im Bereich der Funkstrecke, nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört wird oder
  - der Vertrag zum Betrieb der WLL-Basisstation mit dem Eigentümer des hierfür genutzten Gebäudes gekündigt wird und Plusnet dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche aus dem Entfallen der Anbindung sind ausgeschlossen. Der Vertrag bleibt von einer solchen Kündigung im Übrigen unberührt.
- 8.3 Nach Beendigung des Vertrages ist der Reseller verpflichtet, alle durch Plusnet bereitgestellten Gegenstände innerhalb von zehn (10) Werktagen in einwandfreiem Zustand frei Haus an Plusnet zurück zu senden oder senden zu lassen. Dies gilt nicht, wenn der Reseller Eigentum an diesen Gegenständen erworben hat. Im Falle der Beendigung von Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen, die auf WLL-Technologie basieren, ist Plusnet berechtigt, alle dem Reseller von Plusnet bereitgestellten technischen Anlagen zu deinstallieren und zu entfernen. Satz 1 dieses Absatzes findet bei auf WLL-Technologie basierenden Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung.

## 9. Änderungen

- 9.1 Der Reseller kann Plusnet mit der Durchführung von Änderungen beauftragen. Die für Änderungen zu entrichtenden Entgelte sind in der produktspezifischen Preisliste geregelt.
- 9.2 Der Reseller kann Plusnet mit einem Umzug eines VPN-, Internet- oder Voice-Links auf den neuen Standort beauftragen („Umzug“). Bei Standorten, die auf Basis von Plusnet® Leased Line Business, Plusnet® WLL Business oder IPfonie® Corporate angebonden sind, ist ein Umzug jedoch erstmals zum Ablauf einer Mindestlaufzeit der betroffenen Anbindung(en) von zwölf (12) Monaten möglich.
- 9.3 Im Falle eines Umzuges sind ab Bereitstellung (vgl. Ziffern 6.3 und 6.4) die für die betreffende Telekommunikationsdienstleistung in der jeweiligen produktspezifischen Preisliste genannten einmaligen und monatlichen Entgelte zu entrichten. Im Fall von Plusnet® Leased Line Business sind die Entgelte vor Beauftragung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Verbunden mit dem Umzug ist der Beginn einer neuen Mindestvertragslaufzeit, die mindestens der noch verbleibenden Mindestvertragslaufzeit des bisherigen VPN-, Internet- oder Voice-Links entspricht.
- 9.4 Plusnet weist darauf hin, dass DSL in Deutschland nicht flächendeckend verfügbar ist. Beauftragt der Reseller gemäß Ziffer 9.2 auf DSL basierende VPN-, Internet- oder Voice-Links (vgl. hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung) für Standorte, an denen DSL nicht verfügbar ist, wird Plusnet den Auftrag ablehnen.

## 10. Leistungsstörungen

- 10.1 Der Reseller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Voice-Links eine mittlere Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0% haben und an seine Telefonanlage angeschlossene automatische Wählgeräte (für

# Besondere Geschäftsbedingungen TK-Dienstleistungen für Reseller

Gültig ab 01.12.2021

# Plusnet

Wir leben Kommunikation

- z.B. Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte, Abrechnungsgeräte) deswegen bei Störungen ausfallen oder nicht funktionieren können. Diese automatischen Wählgeräte sind daher vom Reseller oder Endkunden selbst zu überwachen. Plusnet empfiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau – VDS 2311“ der VdS Schadenverhütung GmbH.
- 10.2 Ohne Änderung der Regelungen in Ziffer 9.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (End of Maintenance, End of Support) und der Ziffern 1.5 und 1.7 (Änderung der Leistungsbeschreibung) gilt bei Bereitstellung von IPfonie® Centraflex außerdem das Folgende: Entscheidet sich der Anbieter zu einem Release-Wechsel der bereitgestellten Software aus einem anderen als den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen, so hat der Reseller die Möglichkeit zu einem kostenfreien Wechsel auf das neue Release. Etwaige hierdurch erforderliche Anpassungs- und Migrationsaufwände trägt der Reseller selbst. Nimmt der Reseller das diesbezügliche Angebot des Anbieters nicht an, so kann der Anbieter den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen. Ziffer 9.5, Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt im Falle einer Ablehnung des Angebotes zum Release-Wechsel entsprechend. Die nach dieser Ziffer 10.2 beabsichtigte Änderung wird dem Reseller mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Dem Reseller steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Reseller innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht zumindest in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Reseller wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.
11. **Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbote**
- 11.1 Für alle im Folgenden geregelten Nutzungsvoraussetzungen und Missbrauchsverbote gilt, dass der Reseller nicht nur selbst verpflichtet ist, sondern gegenüber Plusnet auch für das Einhalten durch den Endkunden einsteht.
- 11.2 Der Reseller verpflichtet sich, die Telekommunikationsdienstleistungen nur in der in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung (und gegebenenfalls im SLA) beschriebenen Art und Weise zu nutzen. Ein durch Plusnet bereitgestellter VPN-, Internet- oder Voice-Link darf nur mit dem durch Plusnet bereitgestellten, fachgerecht angeschlossenen CPE genutzt werden.
- 11.3 Der Reseller wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes von Plusnet oder der Netze ihrer Vorleistungslieferanten oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen führen können. Der Reseller ist verpflichtet, Eingriffe in das Netz von Plusnet oder in Netze ihrer Vorlieferanten zu unterlassen.
- 11.4 Der Reseller ist verpflichtet, die Telekommunikationsdienstleistungen sach- und funktionsgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Der Reseller ist insbesondere dazu verpflichtet,
- den von Plusnet bereitgestellten Zugang zu den Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Telekommunikationsdienstleistungen selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine rechtswidrigen Handlungen im Rahmen der Nutzung gegenüber Dritten zu begehen und insbesondere Rechte Dritter nicht zu verletzen. Der Reseller verpflichtet sich, keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten oder auf solche Informationen hinzuweisen, die einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben. Der Reseller wird alle angemessenen Schutzvorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über die Verbindung Kenntnis von oder Zugang zu rechts- oder sittenwidrigen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten erhalten. Der Reseller erkennt an, dass **Plusnet** keine Prüfung der übermittelten Inhalte vornehmen kann;
  - Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung des vereinbarten standardisierten Kommunikationsprotokolls zu übermitteln, nur standardisierte oder durch Plusnet vorgegebene Schnittstellen zu benutzen;
- alle Inhalte, die auf seinen Internetseiten veröffentlicht werden, als seine eigenen deutlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu kennzeichnen (Impressumspflicht). Der Reseller wird Plusnet von allen Ansprüchen, die auf einer Verletzung dieser Anforderungen beruhen, freistellen;
  - die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen zum unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken (Spam-Mails) bzw. zum missbräuchlichen Posting von Nachrichten in Newsgroups, insbesondere zu Werbezwecken (News-Spamming) zu unterlassen;
  - es zu unterlassen, beim Versand von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern und
  - bei Beauftragung wahrheitsgemäße Angaben über das zu erwartende Verkehrsvolumen, die Verkehrsart und -verteilung als Geschäftsgrundlage für den auf dieser Basis abzuschließenden Vertrag zu überlassen und diese ggf. in der Folgezeit wahrheitsgemäß zu aktualisieren.
- 11.5 Soweit der Reseller bzw. sein Endkunde berechtigt sind, Rufumleitungen auf den von Plusnet zur Verfügung gestellten Telekommunikationsdienstleistungen einzurichten, so darf das Anrufaufkommen bei einer Weiterleitung nicht das verkehrübliche Volumen übersteigen. Insbesondere bei Verbindungen mit Ursprung aus Ländern des Nicht- Europäischen Wirtschaftsraums behält sich Plusnet eine Kontrolle vor und das Recht, den Dienst bei anhaltender übermäßiger Inanspruchnahme und hierdurch bedingtem Missbrauchsverdacht nach vorherigen Hinweisen zu sperren und /oder die daraus resultierenden Mehrkosten nachzuberechnen.
12. **Sperrung des Anschlusses**
- 12.1 Im Falle des Zahlungsverzuges des Resellers ist Plusnet berechtigt, die Sperrung von Leistungen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten zu suchen, schriftlich ankündigen. Der Reseller bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen.
- 12.2 Im Fall der berechtigten Sperrung trägt der Reseller die Kosten der Sperrung des Anschlusses und gegebenenfalls für den Wiederanschluss in Höhe von je 30 Euro. Dem Reseller steht jeweils der Nachweis geringerer, Plusnet der Nachweis höherer Kosten offen.
13. **Datenschutz**
- 13.1 Plusnet wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet **Plusnet** Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 13.2 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung nutzungsabhängiger Entgelte gespeicherten Verkehrsdaten werden von Plusnet gespeichert und spätestens sechs (6) Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Soweit auf Wunsch des Resellers oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung die Verkehrsdaten gelöscht wurden, trifft Plusnet insoweit keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Bei der fristgerechten Erhebung von Einwendungen oder Beschwerden des Resellers gegen Grund und/oder Höhe der Rechnung ist Plusnet zur weiteren Speicherung der Verkehrsdaten berechtigt, bis die Einwendungen oder Beschwerden abschließend geklärt sind.
- 13.3 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu Anschlüssen von bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen in einer Gesamtsumme zusammengefasst abgerechnet oder im Einzelverbindungsdatum ausgewiesen. Die Zielrufnummern solcher Verbindungen werden nicht ausgewiesen.
- 13.4 Der Reseller versichert, dass er datenschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. die Beteiligung des Betriebsrates – sofern vorhanden – nach § 99 Abs. 1 TKG, § 87 Abs. (1) Ziffer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes) beachtet, sofern ihm Verbindungsdaten von Plusnet zum Nachweis zur Verfügung gestellt werden.

# Besondere Geschäftsbedingungen TK-Dienstleistungen für Reseller

Gültig ab 01.12.2021

# Plusnet

Wir leben Kommunikation

## II. Besondere Bestimmungen für Plusnet-Datendienste

Für Internet-Links, VPN-Links und andere Datendienste gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.

### 1. Laufzeit und Kündigung von VPN-Links

- 1.1 Im Falle der nachträglichen Bereitstellung einer Backup-Anbindung für einen bereits bereitgestellten VPN-Link erhält der VPN-Link eine neue Mindestvertragslaufzeit entsprechend der der Backup-Anbindung. Dies gilt nicht, wenn die Mindestvertragslaufzeit der Backup-Anbindung kürzer ist als die restliche Mindestvertragslaufzeit des VPN-Links.
- 1.2 Nach der ordentlichen Kündigung des ersten bereitgestellten VPN-Links ist der Reseller berechtigt, alle VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen gegen eine durch Plusnet individuell zu kalkulierende Abstandsanzahlung mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die durch Plusnet festzulegende Abstandsanzahlung liegt unter der Summe der Entgelte, die der Reseller bis zur regulären Beendigung aller VPN-Links und VPN-Zusatzleistungen hätte zahlen müssen.

### 2. Domain-Namen

- 2.1 Soweit die Bereitstellung eines .de, .com, .net, .org, .biz, .info oder .eu Domain-Namens („Domain-Name“) gemäß der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung Bestandteil der Telekommunikationsdienstleistungen ist und der Reseller Plusnet beauftragt hat, für ihn einen bestimmten Domain-Namen registrieren zu lassen, kommen die hierfür erforderlichen Verträge mit der dafür zuständigen Vergabestelle („Registry“) unter Einschaltung eines von Plusnet beauftragten Registrars („Registrar“) zustande.
- 2.2 Andere als die oben ausdrücklich benannten Domain-Namen können von Plusnet über den Registrar auf Wunsch des Resellers nach gesonderter Vereinbarung mit Plusnet bereitgestellt werden.
- 2.3 Die Registrierung eines .de Domain-Namens erfolgt bei der DENIC e.G., 60329 Frankfurt a.M. („DENIC“). In diesem Fall kommen sämtliche zur Registrierung des Domain-Namens erforderlichen Verträge unmittelbar zwischen demjenigen, der als Inhaber des .de Domain-Namens registriert wird und der DENIC zustande. Der Reseller bevollmächtigt Plusnet, die hierfür erforderlichen Erklärungen im Namen seiner Endkunden über die EPAG gegenüber der DENIC abzugeben und versichert, von seinen Endkunden entsprechend bevollmächtigt zu sein. Sollen .de Domain-Namen für den Reseller registriert werden, bevollmächtigt der Reseller Plusnet entsprechend. Diesen Verträgen liegen die jeweiligen Bedingungen und Preise der DENIC, einsehbar unter [www.denic.de](http://www.denic.de), zugrunde. Plusnet stellt die Endkunden und den Reseller jedoch für die Dauer des zwischen Plusnet und dem Reseller bestehenden Vertrages von der Pflicht zur Zahlung der mit DENIC vereinbarten Preise frei.
- 2.4 Die Registrierung eines .eu Domain-Namens erfolgt unter Vermittlung von Plusnet durch den Registrar bei der EURid, Brüssel, Belgien („EURid“). In diesem Fall kommt kein Vertrag über die Registrierung des Domain-Namens zwischen dem Reseller und der EURid zustande. Der Reseller erkennt jedoch die Vorgaben der EURid, einsehbar unter [www.eurid.org](http://www.eurid.org), als verbindlichen Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und Plusnet an.
- 2.5 Die Registrierung eines .com, .net, .org, .biz oder .info Domain-Namens erfolgt unter Vermittlung von Plusnet durch den Registrar bei der ICANN, Marina Del Rey, CA, USA („ICANN“). In diesem Fall kommt kein Vertrag über die Registrierung des Domain-Namens zwischen dem Reseller und der ICANN zustande. Der Reseller erkennt jedoch die Vorgaben der ICANN, einsehbar unter [www.icann.org](http://www.icann.org), sowie der jeweils zuständigen Registry als verbindlichen Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und Plusnet an.
- 2.6 Sollte der Reseller über den Ablauf des Vertrages mit Plusnet die Nutzung seines Domain-Namens wünschen, muss er rechtzeitig einen Vertrag über die Nutzung des Domain-Namens mit einem dritten Provider abschließen und diesen beauftragen, die Nutzung des Domain-Namens durch den Reseller weiterhin sicherzustellen. Der Reseller hat Plusnet die Übertragung rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages mit Plusnet in Textform mitzuteilen. Sollte der Reseller nach Ablauf des Vertrages mit Plusnet nicht an einer weiteren Nutzung interessiert sein, so ist der Reseller verpflichtet, in Textform seine Zustimmung zur Löschung des Domain-Namens zu erteilen.

Sofern der Reseller weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen dritten Provider anzeigt, wird Plusnet .com, .net, .org, .biz, .info oder .eu Domain-Namen nicht weiter verlängern, was die Löschung des betreffenden Domain-Namens zur Folge hat. Im Hinblick auf bei der DENIC registrierte Domain-Namen wird Plusnet keine Löschung bei der DENIC veranlassen, wenn der Reseller weder die Zustimmung zur Löschung erteilt noch die Übertragung auf einen dritten Provider anzeigt. In diesem Fall ist der Reseller jedoch ab Beendigung seines Vertrages mit Plusnet verpflichtet, dass für die Bereitstellung des Domain-Namens mit DENIC vereinbarte Entgelte zu bezahlen.

- 2.7 Will der Reseller einen Domain-Namen von einem anderen Inhaber übernehmen und/oder soll ein Domain-Name von einem anderen Provider übernommen werden, muss der Reseller die schriftliche Zustimmung hierzu vor Beauftragung der Übernahme von dem für den jeweiligen Domain-Namen eingetragenen sog. „admin-c“ oder des Inhabers einholen und diese Zustimmung auf Verlangen der Plusnet nachweisen.
  - 2.8 Plusnet übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine vom Reseller gewünschte Bezeichnung als Domain-Name registriert werden kann. Plusnet weist darauf hin, dass ein Domain-Name aufgrund der Bearbeitungszeit bei verschiedenen Registries im Zeitpunkt der Beauftragung als verfügbar erscheinen kann, obwohl dieser bereits vergeben ist.
  - 2.9 Der Reseller ist allein dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Domain-Namen nicht gegen Rechte Dritter, die guten Sitten oder andere rechtliche Bestimmungen verstoßen. Der Reseller stellt Plusnet, den Registrar sowie die jeweils zuständige Registry und alle sonstigen mit der Domain-Registrierung befassten natürlichen und juristischen Personen von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit möglichen Verletzungen von Rechten Dritter, der guten Sitten oder anderer rechtlicher Bestimmungen durch den gewählten Domain-Namen frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst sämtliche Ersatzansprüche, Kosten und Aufwendungen einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Kosten für die Rechtsverfolgung.
  - 2.10 Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Domain ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch die Domain Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist Plusnet nach vorheriger Abmahnung berechtigt, den Zugriff auf die Domain so zu sperren, dass die Domain nicht mehr aus dem Internet erreichbar ist, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
  - 2.11 Der Reseller erkennt an, dass ein registrierter Domain-Name gesperrt, gelöscht oder übertragen werden kann, um mögliche Irrtümer der Plusnet, ihrer Vorlieferanten oder der zuständigen Registry zu korrigieren oder um Streitfälle hinsichtlich des registrierten Domain-Namens zu klären.
  - 2.12 Plusnet weist darauf hin, dass im Rahmen des Registrierungsverfahrens personenbezogene Daten gespeichert und an an der Registrierung beteiligte Dritte weitergeleitet werden. So werden Daten insbesondere an die zuständige Registry (DENIC, EURid, ICANN) und den Registrar weitergeleitet. Dies umfasst auch die Übermittlung der Daten an und die Bereitstellung der Daten in so genannte, über das Internet frei zugängliche, „whois“-Datenbanken. Plusnet übermittelt nur die für die Registrierung der Domain erforderlichen Daten. Im Rahmen der Registrierung werden in der Regel folgende Daten übermittelt: Vorname, Nachname, Firma, Adresse, Stadt, Postleitzahl, Land, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.  
Bei einigen gTLD (generic Top Level Domains) ist die Übermittlung zusätzlicher Daten erforderlich: Umsatzsteuernummer (Handelsregisterauszug), Personalausweisnummer (Personalausweiskopie), Geburtsdatum, Bundesland, Land.
3. IP-Adressen
    - 3.1 Der Reseller erhält - soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist - unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam, NL („RIPE“) offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die Richtlinien des RIPE (einsehbar unter <http://www.ripe.net>) sind vom Reseller zu beachten.
    - 3.2 Plusnet behält sich vor, dem Reseller Plusnet-bezogene PA-

# Besondere Geschäftsbedingungen TK-Dienstleistungen für Reseller

Gültig ab 01.12.2021

# Plusnet

Wir leben Kommunikation

Adressen (Provider-Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Provider des Resellers kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Reseller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von Plusnet zugewiesenen PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch Plusnet ermöglicht wird.

#### 4. Web-Hosting und E-Mail

- 4.1 Machen Dritte glaubhaft, dass durch die Inhalte auf Webservern, die dem Reseller von Plusnet zur (ggf. nur anteiligen) Nutzung überlassen wurden, ihre Rechte verletzt werden, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte wahrscheinlich, dass durch diese Inhalte Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden, ist Plusnet nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die Inhalte zu sperren, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- 4.2 Werden unter Nutzung eines E-Mail-Postfachs des Resellers oder Endkunden Spam-Mails versendet, ist Plusnet berechtigt, das Postfach auf dem E-Mail-Server vorübergehend oder dauerhaft sperren.
- 4.3 Nutzen der Reseller oder der Endkunde vereinbarungsgemäß Perl-, PHP- oder sonstige Skripte, ist Plusnet berechtigt, diese bei zu hohem CPU-/I/O- oder sonstigem Ressourcenverbrauch oder bei anderen Gefährdungen der Netzwerksicherheit oder der Systeme von Plusnet zu entfernen.
- 4.4 Der Reseller bleibt während einer Sperre gemäß dieser Ziffer 4 zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.

#### III. Besondere Bestimmungen für Plusnet-Sprachdienste

Für Voice-Links gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen.

##### 1. Bereitstellung

Sofern der Reseller oder Endkunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens Plusnet zur Verfügung zu stellenden Voice-Link verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht behalten will, weist Plusnet dem Reseller/Endkunden eine Teilnehmerrufnummer zu.

##### 2. Vergütung und Rabatte

Soweit ein Reseller das für den jeweiligen Rabatt erforderliche Gesprächsvolumen nicht erreicht und/oder die tatsächliche Gesprächs-/Verkehrsverteilung erheblich (>10%) von den ursprünglichen Angaben des Resellers abweicht, behält sich Plusnet das Recht vor, das tatsächliche Gesprächsvolumen bzw. die tatsächliche Gesprächsverteilung des Resellers oder Endkunden bei der Rechnungsstellung nachträglich zugrunde zu legen und für den abgelaufenen oder bereits abgerechneten Zeitraum (Monat) neu zu berechnen sowie zu wenig gezahlte Entgelte auf der Basis der gültigen Preisliste nachzufordern.

##### 3. Nutzung von Voice-Flatrates

Bei der Nutzung von Plusnet-Sprachdiensten im Zusammenhang mit Voice-Flatrates ist der Reseller verpflichtet, dass der Endkunde

- keine anderen Verbindungen als direkte Mensch-zu-Mensch-Sprachtelefonie und direkte Faxverbindungen zu Teilnehmern herzustellen;
- keine Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen an den Reseller oder an Dritte zur Folge haben oder haben sollen;
- keine Verbindungen herzustellen, um Dritten die Nutzung der Telekommunikationsleistung zu ermöglichen oder um diese anderweitig an Dritte weiterzugeben;
- eine Voice-Flatrate nicht zum Anbieten von Telekommunikations- und Mehrwert-, Call-Center- oder Telefonvertriebsdiensten oder für Massenkommunikationsdienste zu nutzen;
- keine Anrufweiterleitungen von Anschlüssen herzustellen, für die keine Voice-Flatrate beauftragt wurde, auf solche, für die eine Voice-Flatrate beauftragt wurde;
- keine automatisierten, nicht-manuelle Wahlvorgänge zu veranlassen, beispielsweise zum Zwecke der Fernüberwachung von technischen Geräten.

Plusnet behält sich vor, Verbindungen im Sinne dieser Ziffer 3 mit den

Verbindungspreisen gemäß der jeweils gültigen „Preisliste Verbindungen“ abzurechnen.

#### 4. Laufzeit / Kündigung

- 4.1 Handelt es sich bei der Voice-Flatrate um eine durch den Reseller gebuchte zusätzliche Tarifoption („Tarifoption“), gilt die (Rest-) Laufzeit des Vertrages über den jeweiligen Voice-Link („Vertrag“). Der Reseller kann die Tarifoption jeweils zum Ende der Laufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerung des Vertrages kündigen. Der Vertrag bleibt im Übrigen unberührt. Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reseller. Das Inkrafttreten der ordentlichen Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien hat automatisch auch die gleichzeitige Beendigung der Voice-Flatrate zur Folge.
- 4.2 Sofern die Voice-Flatrate keine Tarifoption, sondern fester Bestandteil des Vertrages ist, bezieht sich das Kündigungsrecht der Vertragsparteien auf den gesamten Vertrag.
- 4.3 Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist Plusnet bei missbräuchlicher Nutzung einer Voice-Flatrate gemäß Ziffer 3 zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Handelt es sich bei der Voice-Flatrate um eine Tarifoption, bezieht sich das Kündigungsrecht nur auf die Tarifoption, es sei denn, Plusnet wird das Festhalten am Vertrag damit zugleich unzumutbar.
- 4.4 Hat der Reseller einen Teilnehmernetzanschluss beauftragt und erhält er auf seinen ausdrücklichen Wunsch vor dessen Anschaltung eine Zwischenlösung zur Anbindung an das Verbindungsnetz von Plusnet (z.B. Einwahl-Router), so ist hiermit keine Verkürzung der Laufzeit des Vertrages über die Bereitstellung des Teilnehmernetzanschlusses durch Plusnet um die Dauer dieser Zwischenlösung verbunden.